



10. Rechtspflege

1. Grundsätzliches

Wir bekennen uns zur Prozessprophylaxe. Deshalb erläutern wir den betroffenen Personen unsere ablehnenden Entscheide mündlich und / oder schriftlich. Wir sorgen ausserdem dafür, dass im Falle von unterschiedlichen Standpunkten die betroffenen Personen Gelegenheit erhalten, ihre Meinung kundzutun. Grundsätzlich wird jeder Entscheid in Form einer Verfügung eröffnet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann in bestimmten Fällen auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Ziffern geregelt.

Gemäss Artikel 17 ZuD in Verbindung mit Artikel 10 SHG gelten auch im Bereiche der Zuschüsse die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Ablehnung neuer und Einstellung / Kürzung laufender Zuschüsse

2.1 Antrag

Gelangt die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter nach einer sorgfältigen Prüfung zum Schluss, dass das Gesuch um Ausrichtung von laufenden und / oder einmaligen Zuschüssen abgelehnt werden muss, unterbreitet sie bzw. er das Dossier mit einem entsprechenden Antrag der Bereichsleitung. Das gleiche Verfahren gilt bei der Einstellung oder Kürzung eines laufenden Zuschusses. Kein Antrag ist notwendig, wenn die Zuschüsse

- Beim Eintritt in ein öffentliches Heim
- als Folge tatsächlich realisierter höherer Einnahmen
- als Folge tatsächlich tieferer Ausgaben

eingestellt oder gekürzt werden. Diese Konstellationen bedeuten keine finanzielle Schlechterstellung der Betroffenen, sondern lediglich eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten.

2.2 Rechtliches Gehör

In der Folge informieren wir die betroffenen Personen ausführlich über den in Aussicht genommenen Entscheid. Wir geben ihnen Gelegenheit allfällige begründete Einwände in der Regel innerhalb von 30 Tagen schriftlich vorzubringen, bevor wir eine beschwerdefähige Verfügung erlassen. Grundsätzlich gewähren wir das rechtliche Gehör in schriftlicher Form. Erscheint ausnahmsweise eine mündliche oder telefonische Orientierung sinnvoller, verfassen wir eine Aktennotiz, welche über Art, Ort, Zeitpunkt und Inhalt des Gespräches Auskunft gibt. Kein rechtliches Gehör ist notwendig, wenn die Zuschüsse

- bei Eintritt in ein öffentliches Heim
- als Folge tatsächlich realisierter höherer Einnahmen

- als Folge tatsächlich tieferer Ausgaben eingestellt oder gekürzt werden. Diese Konstellationen bedeuten keine finanzielle Schlechterstellung der Betroffenen, sondern lediglich eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten.

2.3 Verfügung

Erfolgen aufgrund des rechtlichen Gehörs keine Einwände bzw. vermögen diese am Entscheid nichts zu ändern, erlassen wir eine entsprechende Verfügung. In dieser gehen wir differenziert auf allfällige vorgebrachte Einwände ein. Bei den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Fällen, in denen kein rechtliches Gehör notwendig ist, erlassen wir selbstverständlich ebenfalls eine Verfügung.

3. Rückforderung von Zuschüssen

Das Verfahren bei Rückforderungen von Zuschüssen ist in HB 6 beschrieben.